

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 1/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Siniat Pallas Fill / Fill B

Andere Bezeichnungen:

Siniat Pallas Fill: Fugenfüller nach DIN EN 13963 Typ 4B

Siniat Pallas Fill B: Fugenfüller nach DIN EN 13963 Typ 1B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Fugenfüller.

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Siniat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

GERMANY

Telefon: +49 2102 493-0

Telefax: +49 2102 493-111

Webseite: <https://www.siniat.de/>

E-Mail (fachkundige Person): fragen@siniat.de

1.4 Notrufnummer

24h: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Tox Info Suisse, Zürich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Staub erzeugung/-bildung (Anmischen, Schleifen): Kann Hautreizungen verursachen. Kann Augenreizungen verursachen. Kann die Atemwege reizen. Ein Teil des entstehenden Staubes ist lungengängig und kann schädlich für die Lunge sein. Siehe unter Abschnitt 11.1, Zusätzliche Angaben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gemisch aus: Calciumsulfat (Gips), Calciummagnesiumcarbonat, Quarz (SiO₂), Additive

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 2/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

Inhaltsstoffe:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.: 7778-18-9 EG-Nr.: 231-900-3 REACH-Nr.: 01-2119444918-26	Gips Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	< 55 Gew-%
CAS-Nr.: 16389-88-1 EG-Nr.: 240-440-2	Calciummagnesiumcarbonat Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	< 45 Gew-%
CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	Quarz (SiO₂) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.	< 2,5 Gew-%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Nicht reiben. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Hautreizungen verursachen. Kann Augenreizungen verursachen. Kann die Atemwege reizen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Thermische Zersetzung > 700 °C, Freisetzung von: Kohlenoxide (CO_x) / > 1000 °C Freisetzung von: Schwefeloxide (SO_x), Calciumoxid (CaO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 3/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Siehe unter Abschnitt 8.

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Vorsichtig trocken aufnehmen. Kontakt mit Wasser vermeiden. Staubbildung vermeiden.

Für Reinigung:

Wasser

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.5 Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern. Zu vermeidende Bedingungen: Wasser, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 4/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Fugenfüller.

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
CH	Gips CAS-Nr.: 7778-18-9	① 3 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion)
CH	Quarz (SiO ₂) CAS-Nr.: 14808-60-7	① 0,15 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion)
BOELV (EU)	Quarz (SiO ₂) CAS-Nr.: 14808-60-7	① 0,1 mg/m ³ ⑤ (Silica, crystalline; respirable fraction)
CH	allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängig	① 3 mg/m ³ ⑤ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
CH	allgemeiner Staubgrenzwert, einatembar	① 10 mg/m ³ ⑤ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
CH	Kaolin CAS-Nr.: 1332-58-7	① 3 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion)
CH	Talk CAS-Nr.: 14807-96-6	① 2 mg/m ³ ⑤ (alveolengängige Fraktion)

8.1.2 Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.1.3 DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Bei mechanischer Bearbeitung kann Materialstaub entstehen. Vorrichtungen mit lokaler Absaugung.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Ab- und Umfüllen: Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 5/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

Hautschutz:

Empfehlung: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN ISO 374)

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,15$ mm

Durchbruchzeit: ≥ 480 min

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Partikelfiltergerät (EN 143), Filtertyp FFP2

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest, Pulver

Farbe: verschieden, je nach Einfärbung

Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	6 - 8	20 °C		(gesättigte Lösung)
Schmelzpunkt	nicht anwendbar			
Gefrierpunkt	nicht anwendbar			
Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar			
Zersetzungstemperatur	> 700 °C			> 1000 °C Bildung von: Schwefeloxide (SO _x) und Calciumoxid (CaO)
Flammpunkt	nicht anwendbar			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar			
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar			
Dampfdruck	nicht anwendbar			
Dampfdichte	nicht anwendbar			
Dichte	nicht bestimmt			
Schüttdichte	800 - 1.000 kg/m ³			
Wasserlöslichkeit	gering löslich	20 °C		dispergierbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser, log P (o/w)	nicht anwendbar			
Viskosität, dynamisch	nicht anwendbar			
Viskosität, kinematisch	nicht anwendbar			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 6/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung > 700 °C, Freisetzung von: Kohlenoxide (COx) / > 1000 °C Freisetzung von: Schwefeloxide (SOx), Calciumoxid (CaO)

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken. Partikel und Staub: Kann Augenreizungen verursachen.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Siehe unter Abschnitt 11.1, Zusätzliche Angaben.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Partikel und Staub: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Siehe unter Abschnitt 11.1, Zusätzliche Angaben.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 7/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

Zusätzliche Angaben:

Staubherzeugung/-bildung (Anmischen, Schleifen): Ein Teil des entstehenden Staubes ist lungengängig und kann schädlich für die Lunge sein. Das Einatmen von quarzhaltigem Staub, insbesondere die Feinstaubfraktion (alveolengängige Fraktion) in hoher Konzentration oder über einen langen Zeitraum hinweg, kann möglicherweise gesundheitsschädlich sein und zu Lungenerkrankung (Silikose) führen und erhöht das Risiko zur Erkrankung an Lungenkrebs. Das Risiko wird minimiert, wenn geeignete Maßnahmen zum Arbeitsschutz angewendet werden und die Exposition überwacht wird (siehe Abschnitt 8). Laut der Einstufung durch die Internationale Agentur für Krebsforschung IARC sind kristalline Siliziumoxide, die in Form von Quarz oder Christobalit eingeatmet werden, für Menschen kanzerogen (Gruppe 1). Quelle: IARC (International Agency of Research on Cancer), Monographien, Volume 100C (2012).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

pH-Wert > 9: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Verhalten in Kläranlagen:

Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden.

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser, log P (o/w):

nicht anwendbar

Akkumulation / Bewertung:

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
14807-96-6	Talk	—

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Abfallschlüssel Produkt:

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfallschlüssel Verpackung:

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
----------	-----------------------------------

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 8/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

13.2 Zusätzliche Angaben

Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI-/IATA-DGR)
14.1 UN-Nr.			
-	-	-	-
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt	Not restricted	Not restricted
14.3 Transportgefahrenklassen			
Keine Daten verfügbar.			
14.4 Verpackungsgruppe			
Keine Daten verfügbar.			
14.5 Umweltgefahren			
Keine Daten verfügbar.			
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Keine Daten verfügbar.			

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

Zusätzliche Angaben:

Vor Feuchtigkeit schützen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.1.2 Nationale Vorschriften



[CH] Nationale Vorschriften

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Wassergefährdungsklasse: nicht anwendbar

Lagerklasse: nicht anwendbar (Leitfaden "Lagerung gefährlicher Stoffe", Umweltschutzkommission der Nordwestschweiz)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)

Bearbeitungsdatum: 26.02.2021

Druckdatum: 26.02.2021

Version: 1.1

Seite 9/9



Siniat Pallas Fill / Fill B

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Änderungen mit Version 1.1:

Abschnitt 15: EMICODE, GISCODE

Allgemeine Überarbeitung

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

European Chemicals Agency (ECHA): <http://www.echa.europa.eu>

ECHA, C&L Inventory: <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

ECHA, Registered substances: <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances>

GESTIS (Gefahrstoffinformationssystem der DGUV): <http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp>

Hörsch Gefährliche Stoffe und Gemische, 8. Auflage, Dr. Angela Schulz

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Keine Daten verfügbar.

16.6 Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar.

16.7 Zusätzliche Hinweise

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf zu treffende Sicherheitserfordernisse. Die darin gemachten Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Garantie von Produkteigenschaften dar.